

Erläuterung zur Gebührenbedarfsberechnung der Restabfallentsorgung ab 01.06.2005

I. Ausgangssituation

Die Stadt Cottbus hat im Juni 2004 die Leistung Restabfallentsorgung für die Stadt Cottbus mit einer Auftragsdauer vom 01.06.2005 bis 31.12.2015 europaweit ausgeschrieben. Die Entsorgung der in der Stadt Cottbus anfallenden und der Stadt Cottbus überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen (ca. zwischen 23.500 bis 41.000 Mg/a schließt die Abfallbehandlung und die Entsorgung der bei der Behandlung entstehenden Rückstände sowie ggf. den Transport von dem Übernahmeort im Stadtgebiet Cottbus ein, sofern die Abfallbehandlungsanlage nicht im Stadtgebiet Cottbus errichtet wird. Der Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 17.09.2004. Die Bindefrist des Angebotes läuft bis zum 31.01.2005. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der Angebote.

Zur Ermittlung der Gebühr für die Entleerung der Restmülltonne, der Gebührensatz wird für ein Kalenderjahr ermittelt, ist eine Gebühr der Restabfallentsorgung ab 01.06.2005 **vorab** zu kalkulieren.

Aus den Erfahrungen der Ausschreibungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg ist mit Kosten der Restabfallentsorgung in Höhe von 80 €/t netto, d.h. mit 92,80 €/t brutto zu rechnen. Von diesen Kosten wurde bei der Kalkulation der Gebühr für die Restabfallentsorgung ausgegangen.

Restabfälle im Sinne der Ausschreibung sind alle Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

Für weitere Abfälle, die nicht Restabfälle im Sinne der Ausschreibung sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, hat der Bieter am Übernahmeort eine Annahmemöglichkeit bis 350 kg/Anlieferung einzurichten. Der Auftragnehmer hat den Übernahmeort für sonstige Abfälle so zu gestalten, dass auch Anlieferungen über 350 Kg je Anlieferung möglich sind, wenn der Auftraggeber dies innerhalb eines Monats nach Zuschlagserteilung verlangt. Für die Stellung der Container am Übernahmeort, den Abtransport und die Ablagerung der mineralischen Abfälle ab dem 01.06.2005 ist die Stadt zuständig.

Nach Zuschlagserteilung erfolgt eine erneute Kalkulation für die Restabfallentsorgung ab 01.06.2005. Diese Gebührensätze werden zu einem späteren Zeitpunkt in die Abfallgebührensatzung eingearbeitet.

II. Kosten für den Zeitraum vom 01.06.2005 bis 31.12.2005

1. Personalkosten

1.1. Personalkosten (Gruppierung 40 00 00)

Für den UA7230 (Restabfallentsorgung) wurden durch das Personalamt unter Annahme der Bestätigung des Stelenplanes die Personalkosten in Höhe von 60.700,00 € ermittelt. (Schreiben vom 02.08.2004)

2. Sachkosten

2.1. sonstige Unterhaltung, unbewegliches Vermögen (Gruppierung 51 90 00) 19.000,00 € (allgemeiner Betriebsbedarf)

Ab dem Juni 2005 ist die Inbetriebnahme des Blockkraftwerkes auf der Deponie geplant.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Gasverwertung auf der Deponie. Die Anlage wird in der Kalkulationsperiode der Deponie noch nicht in Betrieb genommen.

Es handelt sich hierbei um Nachsorgekosten, welche nicht durch Rücklagen gedeckt sind.

Die zum 01.06.2005 geschlossene Deponie wird mit dieser Anlage Bestandteil der Gesamt-Einrichtung Abfallentsorgung.

Nach § 9 Abs. 2 BbgAbfG rechnen solche Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung.

2.2.; 2.3.; 2.6. bis 2.18.

Die Aufwendungen des Amtes 70 wurden mit Hilfe eines Arbeitskräfte- bzw. Personalschlüssels (Anlage 1.6) anteilig der kostenrechnenden Einrichtung Restabfallbeseitigung (UA 7230) zugeordnet, falls keine direkte Zuordnung aus Ergebnissen der Vorjahre möglich war.

2.4.Mieten/Pachten Liegenschaften (Gruppierung 53 10 00)

Basis: Gesamtmiete Amt 70 (Kaltmiete + Betriebskosten)

Die Aufteilung wurde nach dem Schlüssel Personalkosten bzw. Arbeitskräfteanteil (Anlage 1.6) an den AK des Amtes 70 vorgenommen.

Schreiben des Liegenschaftsamtes vom 12.05.2004

Ermittlung: siehe Anlagen 1.3. und 1.4.: 3.754,24 €/a

2.19. Gutachten, Sachverständigen (Gruppierung 65 50 00)

Zur Beratung und rechtlichen Begleitung des Vergabeverfahrens „Restabfallbehandlung für die Stadt Cottbus ab dem Jahr 2005“ wurde ein Beratervertrag am 26.4./10.05.2004 geschlossen. In den Jahren 2004/2005 werden insgesamt Kosten in Höhe von ca. 136,0 T€ entstehen. Der Leistungszeitraum der Ausschreibung umfasst einen Zeitraum vom 01.Juni 2005 bis 31. Dezember 2015, insgesamt 127 Monate. Zur Verstetigung der Kostenanteile an den Gebühren wird im Jahr 2005 nur ein Anteil der Kosten in Höhe von 7.500,00 € für 7 Monate eingerechnet.

2.20. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 20 00)

Die Entsorgung der vom Bieter anzunehmenden mineralischen Abfälle erfolgt auf einer zugelassenen Deponie im Umfeld von Cottbus. Aus den Angaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist mit ca. 3,00 €/t zu rechnen.

Ansatz: 200 t

Kosten: 600,00 €

2.21. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 50 00)

Basis: Preisangebot 2005 der COSTAR GmbH vom 03.08.2004, Pos. 4 und 1. Änderung Preisangebot 2005 vom 22.09.2004;

Ab dem 01.06.2005 können mineralische Abfälle nicht mehr gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden. Am Übernahmeort des Bieters werden von der COSTAR GmbH zwei Container 11 m³ zur Annahme von mineralischen Abfällen aufgestellt. Die vom 01.06. bis 31.12.2005 entstehenden Kosten für das Einsammeln und Transportieren werden wie folgt kalkuliert:

Miete Container 11 m³: 7 Monate, 34,80 €/Monat	487,20 €
--	----------

30 Abfahrten: 75,40 €/Abfahrt	2.262,00 €
-------------------------------	------------

Die mineralischen Abfälle werden auf einer zugelassenen Deponie im näheren Umfeld von ca. 35 km entsorgt.

Transportaufwand Mehrkilometer > 20 km 1,62 €/Mehr-km	729,00 €
---	----------

15 Mehrkilometer

Gesamtkosten: 3.478,2 €

2.22. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 70 00)

Ansatz: 23.000 t

92,80 €/t

Kosten: 2.134.400,00 €

2.23. Innere Verrechnungen (Gruppierung 67 90 00)

siehe Anlage 1.7: erstattungsberechtigte Ämter 23.246,56 €

 TUI-Arbeitsplätze 3.720,27 €

Die Verwaltungskostenerstattungen ergeben sich aus der Verrechnung von Leistungen, die von den Querschnittsämtern (erstattungsberechtigte Ämter) für den UA 7230 Restabfallbeseitigung erbracht werden.

3. Kalkulatorische Kosten

siehe Anlage 1.2

UA 72300 : Abschreibung für unbewegliches Anlagevermögen 75.163,46 €

 Abschreibung für bewegliches Anlagevermögen 259,04 €

 Verzinsung des Anlagekapitals 12.270,39 €

Gemäß § 6 KAG werden die Abschreibungen gleichmäßig nach der Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) ermittelt.

Nach § 9 Abs. 2 BbgAbfG rechnen solche Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung.

Bei der Abschreibung und Verzinsung des unbeweglichen Anlagevermögens handelt es sich um Nachsorgemaßnahmen der Deponie, die durch die Rücklagen nicht gedeckt, aber der Gesamt-Einrichtung Abfallentsorgung zuzurechnen sind.